

VPT – CARAVAN

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DES WOHNMOBILMIETENS

1. Dokumente die bei der Übernahme des Fahrzeuges benötigt werden: Personalausweis, Führerschein, Meldezettel der übernehmenden Person, die nötige Kautions, weiters das Vorhandensein des Mietbetrages. Das Vorhandensein eines dritten Dokumentes, das kann sein: Sozialversicherungskarte, Steuerkarte, Rechnung über eine öffentliche Versorgung, Passport. Bei Kunden die bei unserer Firma zum ersten Mal ein Wohnmobil mieten, ist auch die Anwesenheit einer zweiten Person mit seinen Personaldokumenten nötig.

Die Übernahme des Fahrzeuges passiert in unserem Standort in Pozsonyi út 15., 9400 Sopron oder entsprechend vorheriger Abstimmung auf einem anderen Ort, an Werktagen zwischen 08.00 – 17.00 Uhr, am Samstag zwischen 08.00 – 12.00 Uhr. Die Übergabe, Übernahme des Fahrzeuges zu einem anderen Zeitpunkt ist nur zu einer im Voraus abgestimmten Zeitpunkt möglich.

Die Mietbeträge sind in folgender Form zu verstehen: Die Übernahme des Autos ist am ersten Miettag ab 8.00. Uhr in der Früh möglich, das Auto muss am letzten Miettag bis 17.00. Uhr zurückgebracht werden. Bei einer Verspätung bis zu 2 Stunden bei der Übergabe werden KEINE Zuschläge verrechnet. Bei einer Verspätung von 2 bis 6 Stunden werden die Mietkosten von einem ½ Tag verrechnet, bei über 6 Stunden werden die Mietkosten von noch 1 weiteren Tag verrechnet. Beim Fahrzeugmieten wenn eine Verspätung zu erwarten ist, bitte informieren Sie uns darüber telefonisch!

Die Dauer des Mietens dauert von der Übernahme des Fahrzeuges bis zur Rückkehr des Fahrzeuges zum Standort, unabhängig von dessen Verwendung. Das Mietverhältnis im Bezug auf dem Fahrzeug beginnt und endet mit der Aufnahme eines Abnahmeprotokolls. Im Protokoll bestätigen die Parteien den Zustand des Fahrzeuges, das Vorhandensein der Zubehöre und den Kilometerstand. Das Mietverhältnis endet mit der Unterschrift von beiden Parteien. Das Fahrzeug kann nur von der im Mietvertrag berechtigten Person gefahren werden.

Die Mindestlaufzeit im Vorsaison (von 1. Januar bis 31. Mai) und im Nachsaison (1. September bis 31. Dezember) 3 Tage, im Hauptsaison (1. Juni bis 31. August) 5 Tage, jeder angefangener Kalendertag gilt als Miettag. Vermieter kann das Vermieten des Fahrzeuges ohne Begründung verweigern. Das Mietfahrzeug kann mit vorheriger Zulassung des Vermieters auch im Ausland verwendet werden. Wenn die ausländische Aufenthalt mehr als einem Tag beträgt muss eine Reiseversicherung inklusive mit der Assistance-Dienstleistung im Bezug auf dem Fahrzeug abgeschlossen werden. Das Mietbetrag und die Kautions sind im Voraus zu bezahlen. Die Kautions wird zum Ende des Mietens zurückerstattet, wenn der Fahrzeug keinen Schaden erlitten hat. Es ist verboten im Fahrzeug zu rauchen, das Missachten von diesem bedeutet die Verlierung der gesamten Kautions!

Mieter ist verpflichtet das Mietgegenstand in sauberem Zustand an Vermieter zurückzuerstatten, andernfalls werden 9000 Ft Reinigungskosten verrechnet. Vermieter haftet dafür, dass das Fahrzeug während der gesamten Dauer des Vertrages im betriebs sicheren Zustand ist und den behördlichen Verfahren für die Inbetriebhaltung entspricht. Unsere Firma sichert beim Schaden nach Möglichkeit ein Tauschfahrzeug.

2. Mieter ist für den Zustand des Mietobjekt darstellenden Fahrzeuges, weiters für dessen kompletten Ausstattung und Zubehör verantwortlich. Jene Art von Änderung des Fahrzeuges, die Ausnahme, Tausch von dessen Ersatzteilen ist verboten! Der Mieter ist verpflichtet den Zulassungsschein bei sich zu halten. Mieter ist verpflichtet an Vermieter sofort zu melden und alle Schaden und Kosten des Vermieters die davon resultieren zu erstatten, wenn er den Schlüssel, Zulassungsschein, Nummernschild oder ein anderes offizielles Dokument bzw. jene Zubehöre des Mietobjekt darstellenden Fahrzeuges verliert, beschädigt oder diese entfremdet bzw. diese ungerechtfertigterweise kopierend ein Schaden verursacht. Im Falle von Verlierung oder Diebstahl des Originalschlüssels ist der Mieter verpflichtet die Kosten des Verschlusstausches zu bezahlen. Die Verlierung oder Diebstahl des Kennzeichens oder des Zulassungsscheins ist der Mieter verpflichtet die Beschaffungskosten der Zulassungsdokumente oder Kennzeichen an Vermieter zu erstatten. Mieter ist verpflichtet im Falle von Beschädigung oder Verlierung des GPS, der Warnweste, des Warndreiecks, des Verbandkastens, der Schneekette den Preis dieser Gegenstände der von Vermieter bestimmt wird zu bezahlen. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug im selben Zustand wie bei der Übernahme zurückzugeben. Mit Unterzeichnung des Vertrages stimmt Mieter zu, dass wegen die schnellere und mehr sichere Sachbearbeitung Vermieter seine zur Personidentifizierung geeignete Ausweise (Personalausweis, Meldezettel, Führerschein, Passport, etc.) kopiert, ein Photo von diesen macht.

3. Das Fahrzeug wird mit vollem Treibstofftank übergeben. Ins gemietete Fahrzeug darf nur der vorgeschriebene Treibstoff gefüllt werden. Die Quittung über dem Tanken muss der Mieter am Ende der Mietzeit dem Vermieter übergeben. Alle Kosten eines Schadens resultierend vom nicht entsprechenden Tanken muss der Mieter tragen. Während der Laufzeit des Mietvertrages darf das Mieten und das Mietgegenstand an Jemand anderem nicht übergeben, übertragen werden, diese können nicht weiter vermietet werden, entfremdet werden und können nicht belastet werden, können nicht als Deckung angeboten werden. Mieter ist nicht berechtigt das Fahrzeug im Rahmen einer Sportveranstaltung bzw. für Testzwecke zu verwenden, weiters damit auf Rennen oder Wettbewerb teilzunehmen. Es ist ausdrücklich verboten das Fahrzeug zu verwenden, wenn Kühlmittel, Schmieröl fehlt bzw. beim Verbotssignal der Messgeräte, mit dem Fahrzeug unter den Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Droge zu fahren oder das Fahren an solche Personen zu übergeben die unter solchem Einfluss stehen. Weiters ist es verboten das Fahrzeug fürs Schleppen von einem anderen Fahrzeug zu verwenden, außer wenn Vermieter es ausdrücklich für solche Zwecke vermietet hat.

4. Während der Mietlaufzeit ist Mieter verpflichtet all Kosten im Bezug auf der Verwendung des Mietgegenstand darstellenden Fahrzeuges (Autobahngebühr, Parkgebür, etwaige Geldstrafen bzw. weitere solche Kosten) zu tragen (auch im Nachhinein). Wenn Mieter das Fahrzeug nicht mit aufgefülltem Treibstofftank zurückgibt ist er verpflichtet den Preis des fehlenden Treibstoffes zu bezahlen. Mieter ist verpflichtet alle Belege solcher Art von Kosten die er während dem gesamten Mietlaufzeit bezahlt hat (Autobahngebühr, Parkgebür, Bescheid über Regelverstoß und dessen Zahlungsbeleg, etc.) dem Vermieter am Ende der Mietlaufzeit restlos abzugeben.

5. Im Falle von einem Fehler oder Schaden ist der Mieter verpflichtet den Vermieter darüber sofort zu informieren, auch wenn eine Fehlerbehebung notwendig ist um mit der Reise fortfahren zu können. Beim Schadensfall kann die Reparatur des Fahrzeuges nur mit Zustimmung von Vermieter angefangen werden. Er ist verpflichtet mit der reparierenden Person ein Zustandblatt auszufüllen. Wenn der Fahrzeug wegen dem Fehler des Mieters einen Schaden erleidet, so trägt Mieter die Kosten der Zustellung des Fahrzeuges zum Standort. Im Falle des etwaigen Fehlers des Fahrzeuges trägt Vermieter im Bezug auf der gescheiterten Lieferung, Reise keine Haftung. In weiteren Fällen ist Mieter verpflichtet die von der Sicherung nicht abgedeckte Schadenssumme (z.B.: Eigenanteil) an Vermieter zu bezahlen. Den Ausmaß des Eigenanteiles kann Vermieter von der Kautio abziehen. Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Falle eines „Minimalschadens“ (Kratzer, Lackschaden) aus seinem Verschuld die Lackierungskosten aller beschädigten Elementen können von der Kautio abgezogen werden. Im Falle von einem Schaden werden die Kosten des neuen Labels vom Mieter getragen, weiters können diese Kosten von der Kautio abgezogen werden.

6. Vermieter erklärt, dass er über einem gültigen Haftpflichtversicherung für den vertraglichen Mietgegenstand gestaltenden Fahrzeug verfügt. Im Falle von einem Unfall bzw. Schadensfall (Diebstahl, Aufbruch, Beschädigung, etc.) des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet darüber Vermieter sofort zu informieren. In all solchen Fällen ist der Mieter verpflichtet um den Fall klären zu können mit größter Sorgfalt zu verfahren, jede Daten der im Schadensfall betroffenen Personen und Behörden (besonders das Kennzeichen der anderen betroffenen Fahrzeuge, Name, Adresse, TelefonNr., Versicherungsfirma der Inhaber/Fahrer/Zeugen, Situationsplan, Photos, etc.), weiters ein ordnungsgemäß ausgefüllten, von beiden Parteien unterschriebenen Unfallanmeldeblatt und eine Bescheinung über die Haftpflichtversicherung zu besorgen. Der Vermieter hat kein Vereinbarungsrecht, er kann keinerlei Anerkennungserklärung zum Nachteil des Vermieters abgeben. Mangels der Daten, Dokumente die zur Klärung des Schadensfalles nötig sind ist der Mieter verpflichtet den gesamten Schaden zu erstatten.

7. Wenn der Mietgegenstand während einem behördlichen Verfahren beschlagnahmt wird, ist Mieter verpflichtet Vermieter darüber sofort zu informieren. Die Kosten des behördlichen Verfahrens bzw. die Schaden resultierend von der Beschlagnahme werden von Mieter getragen. Der Mieter übernimmt, dass er die Gebühre des Verstoßes und/oder Parkens auch im Nachhinein bezahlt und mit voller rechtlichen und finanziellen Haftung schuldet. Er stimmt zu, dass im Falle von Verstoßen die während der Mietlaufzeit des Fahrzeuges begangen wurden Vermieter seine persönliche Daten zur Verfügung der verfahrenen Behörden stellt.

8. Wenn Mieter beim Ablauf des Mietlaufzeit das Mietgegenstand für Vermieter nicht zurückbringt, ist Vermieter berechtigt ohne vorherige Meldung die Ablieferung des Mietgegenstandes – sogar eigenmächtigerweise in Anspruch genommd – zu arrangieren. Die Mietgebühre für die Dauer der Verspätung, weiters die doppelte Verzugszinsen laut dem jeweiligen BGB als Verzugszinsen für die Dauer der Verspätung, bzw. weitere Kosten werden von Mieter getragen. Wenn Mieter das Mietgegenstand zum Ablauf – entsprechend den oben beschriebenen – nicht rückerstattet und er seine Verspätung nicht entsprechend begründet bzw. wenn andere darauf hinweisende Verhältnisse aufkommen, so vermutet Vermieter, dass Mieter im Bezug auf den Fahrzeug eine Hinterziehung gegen SGB § 372 begangen hat, deshalb ist er berechtigt gegen Mieter eine Anzeige einzureichen, bzw. für den Fahrzeug einen Haftbefehl zu beanspruchen. Fürs Selbe ist Vermieter berechtigt, wenn andere Verhältnisse die oben erwähnte Vermutung begründen. Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für die verspätete Rückgabe des Mietfahrzeuges oder für die nicht Rückgabe der Vermieter um die davon

resultierende Kosten zu erstatten die von Mieter bezahlte Kautions in Anspruch nehmen kann. Wenn der Fahrzeug während der Mietzeit zurückgegeben wird, werden ihm vom Mietgebühr kein Anteil zurückerstattet.

9. Wenn das Mietgegenstand vernichtet wird, verloren geht, entfremdet wird, unbrauchbar wird oder aus jenem Grund nicht rückerstattet wird, ist der Mieter verpflichtet den Wertanteil des Mietgegenstandes der von der Sicherung nicht zurückfließt (z.B. Eigenanteil, Schaden die mit der Sicherung nicht gedeckt werden), weiters das Mietgebühr für die Zeit bis die obere Summe nicht bezahlt wird an Vermieter zu bezahlen. Vermieter zieht die Summe der Sicherheitsleistung gegenüber Mieter in den Forderungen entsprechend diesem Vertrag mit ein, um die gerechtfertigte und bestätigt aufgekommene Kosten zu befriedigen.

10. Wenn Mieter keine natürliche Person ist, so kann er beim Vertragsabschluss nur durch eine Person vertreten werden die über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt (Firmenbuchauszug, Unterschriftsprobe). Wenn die beim Vertragsabschluss handelnde Person seitens der als Mieter aufgewiesenen Gesellschaft über keine Bevollmächtigung verfügt, so werden die vertragliche Verpflichtungen von den natürlichen Personen getragen die beim Vertragsabschluss gehandelt haben. Die natürliche Person die in der Vertretung der rechtlichen Person beim Vertragsabschluss handelt verbürgt sich mit der Unterschreibung des Vertrages als Selbstschuldner für die Erstattung der etwaigen Schulden der vertretenen rechtlichen Person basierend auf diesem Vertrag.

11. Vermieter kann die in diesem Vertrag erfasste Daten nur zur Ausführung des Vertrages verwenden. Im Falle des Vertragsbruches durch Mieter (besonders die Versäumung des Fahrzeugrückerstattungs, der Gebührensverpflichtung, etc.) ist der Vermieter berechtigt die Daten von Mieter an die zuständige Behörde bzw. an dritte Person zu übergeben, weiters den Vertrag sofort zu kündigen (z.B. wenn Mieter den Zustand des Fahrzeuges gefährdet). Vermieter kann die vom Mieter geforderte persönliche Daten (Kopie seiner persönlichen Papieren, Personalausweis, Meldezettel, Führerschein, Steuerkarte, Sozialversicherungskarte, Mietvertrag) für eine unbeschränkte Zeit lagern. Im Falle des Vertragsbruches seitens Mieter ist der Vermieter berechtigt die persönliche Daten, Kopie der Personaldokumenten des Mieters (Personalausweis, Meldezettel, Führerschein, Steuerkarte, Sozialversicherungskarte, Mietvertrag bzw. dessen Kopie) an dritte Person zu übergeben, um seine Forderungen zu erhalten bzw. wegen behördlichen Fällen.

12. Bei Fragen die in diesem Vertrag nicht geregelt werden sind das BGB und die einschlägige Rechtsvorschriften maßgebend.

13. Der Mietvertrag wird von beiden Parteien als beweiskräftige Privaturkunde behandelt. Vermieter erklärt, dass dieser sein Eigentum darstellt oder gemäß den gültigen Verträgen er berechtigt ist darüber unumschränkt zu verfügen. Der Vermieter ist auf keiner Weise für solche Gegenstände, Güter, deren Schaden oder Schwund verantwortlich, die Mieter im Fahrzeug abstellt. Vermieter ist auch für solche Schaden nicht verantwortlich, die Mieter wegen dem Schaden des Fahrzeuges erleiden hat.

14. Mieter ist verpflichtet um den Schadensfall zu regeln in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, Dokumente zu übergeben. Als Schaden ist die Geldstrafe oder andere Geltendmachung eines Anspruches wegen behördlichem Regelverstoß (Parken).

15. Parteien wünschen ihre etwaige Streitfälle in erster Linie in einem ruhigen, außergerichtlichen Verfahren zu regeln. Wenn dieser fehlschlägt, bestimmen sie die alleinige Zuständigkeit des Győr-Moson-Sopron Bezirksgerichtes.

16. Mieter nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer verspäteten Zahlung der Vermieter berechtigt ist die Anforderung und die Daten des Mieters einer Anforderungsverwaltungsfirma zu übergeben um die Summe zu einzuziehen.

17. Akzeptant:

VPT-Group Kft.

Adresse: H-9400 Sopron, Pozsonyi út 15.

Steuernummer: 12803587-2-08

Gemeinschaftssteuernummer: HU12803587

Firmenregistrierungsnummer: 08-09-010197

Postanschrift: H-9400 Sopron, Pozsonyi út 15.

Telefon: +36 99 505 745

E-Mail: webshop@vpt.hu